

Anlage: Berliner Corporate Governance Kodex

Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2016 der GRÜN BERLIN GmbH

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH erklären, dass den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Diese Erklärung wird mit dem Lagebericht zum Jahresabschluss vorgelegt

Verweis	Gegenstand	Erklärung d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		
1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsanglegenheiten. 	<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Die Aufsichtsratsunterlagen einschließlich der jeweiligen Protokolle liegen vor. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse, die für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlich sind, wurden von der Geschäftsleitung offen gelegt. Der Aufsichtsrat wird schriftlich in Form von Halbjahresberichten und mündlich in den Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft informiert. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Berliner Corporate Governance Kodex sowie den Beschlüssen der Gesellschafter. Die außerhalb der Organe stehenden Mitarbeiter/-innen wurden bereits durch ihre Anstellungsverträge auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats der Grün Berlin GmbH. 	<p>Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum drei Sitzungen und zwar am 18.04., am 26.09. und am 05.12.2016 abgehalten. Die Geschäftsleitung hat an allen Sitzungen teilgenommen.</p>
1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung. • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von 	<p>Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand mit den Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen und den Halbjahresberichten berichtet.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung</p>

<p>I.3</p> <p>Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat.</p>	<p>dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt bzw. den Aufsichtsrat darüber unterrichtet. Der AR hat im Rahmen der Sitzung umfassend Gelegenheit, an den Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag vom 10.05.2010 besteht eine Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat sowie eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Sie sind ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung.</p>
<p>I.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen. • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	<p>Die Geschäftsführung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form -sofern erforderlich- unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mindestens zwei Wochen vor der Sitzung).</p> <p>Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt, Maßnahmen erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.</p>
<p>I.5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers und Aufsichtsrats. • D&O-Versicherung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat. 	<p>Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrats gewahrt.</p> <p>Die D&O-Versicherung besteht.</p> <p>II. Geschäftsführung</p> <p>II.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. <p>Die Geschäftsführung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens, seiner Beteiligungen und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Auf Grund der Struktur der Gesellschaft ist die Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsprozesse unmittelbar eingebunden.</p> <p>Auf Grund der Aufgabenstellung gemäß Gesellschaftsvertrag und der Finanzierung der Gesellschaft durch den Gesellschafter liegen be-</p>

<p>II.1</p> <p>standsgefährdende Risiken ganz überwiegend im Bereich der Nachfrage der öffentlichen Hand nach den spezifischen Leistungen der Gesellschaft. Diese Nachfrage wird durch die politisch verantwortlichen Gemeinden bestimmt und entzieht sich damit der unmittelbaren Einflussnahme durch die Geschäftsleitung.</p> <p>In alle neuen Aufgaben, sowohl in Bezug auf kurz- und mittelfristige Einzelprojekte als auch in Bezug auf die langfristige Bewirtschaftung der Parkanlagen, ist die Geschäftsleitung eingebunden. Sie erhält alle Auswertungen finanzieller Daten zeitnah. Darüber hinaus werden nicht-finanzielle Daten zeitnah zusammengestellt, z. B. tagesgenaue Besucherstatistiken, Bautenstände etc. Es ist sichergestellt, dass der Geschäftsleitung alle relevanten, auch zukunftsbezogenen Informationen zur Verfügung stehen. Der Aufbau eines zusätzlichen, streng formalisierten Risikofrüherkennungssystems ist deswegen entbehrlich.</p>	<p>II.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung • Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen: <p>Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geregelt. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Grün Berlin GmbH vom 22.06.2010 basiert auf dem Muster der vom Land Berlin überarbeiteten Beteiligungshinweise. Sie entspricht in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung den gesetzlichen Regelungen des GmbHG. Weiterhin regelt sie die Einbindung des Aufsichtsrates in die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft. Die Regelungen entsprechen ebenfalls den Bedürfnissen der Gesellschaft. Ein Vorstand ist nicht vorhanden.</p>	<p>II.3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Veröffentlichung der Einzelvergütung • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. <p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anstellungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag. Auf die Vergütungen finden im Übrigen einzelne aufgeführte Vorschriften des TV-L (Land Berlin) analoge Anwendung.</p> <p>Für den Geschäftsführer wurde am 04.04.2016 eine Zielveinbarung für das Jahr 2016 abgeschlossen sowie ebenfalls eine für den Prokurenstern am 11.04.2016, die jeweils Auswirkungen auf die Vergütungen haben. Die Vergütungen für 2016 enthalten fixe und variable Bestand-</p>
--	---	---

<p>II.3</p> <p>teile. Die Höhe wird vom Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen, festgelegt. Vorschüsse oder Darlehen wurden dem Geschäftsführer und dem Prokuren nicht gewährt.</p> <p>Die Gesamtvergütungen wurden nicht im Anhang zum Jahresabschluss und nicht in der Erklärung zum BCGK ausgewiesen, sondern im separaten Bezügebericht.</p> <p>Abfindungen wurden nicht gezahlt.</p>	<p>III. Aufsichtsrat</p> <p>III.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen. • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. 	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Geschäftsanordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung jeweils vom 22.06.2010 wahrgenommen. Diese regeln auch die Aufgabenwahrnehmungen aus dem Gesellschaftsvertrag. Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.</p>	<p>III.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. 	<p>Regelungen über die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung finden sich in § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 10.05.2010. Der Aufsichtsrat hat grundsätzlich keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Seit dem 01.10.2008 ist Herr Christoph Schmidt zum Geschäftsführer bestellt. Der Prokurist, Herr Helmut Siering wird auf eigenen Wunsch das Unternehmen zum 30.06.2017 verlassen. Die Nachbesetzung wurde ausgeschrieben.</p>
---	---	--	--	---

<p>III.3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsführung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<p>Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin und der Geschäftsführung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse im Rahmen der Aufsichtsratssitzung und auch außerhalb unterrichtet. Es hat keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.</p>
<p>III.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<p>Der Aufsichtsrat kann gem. § 6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Verbindung mit § 8 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag Ausschüsse bilden. Es wurden keine Ausschüsse gebildet.</p>
<p>III.5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. • Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. 	<p>Kein Aufsichtsratsmitglied hat nach unserer Erkenntnis die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, sondern ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 40,00/Sitzung und Mitglied. Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder ergibt sich aus dem Bezügebericht zum Jahresabschluss. Darüber hinaus wurden für auswärtige Mitglieder Reisekosten erstattet.</p> <p>Dem Aufsichtsrat wurde die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung zur Beurteilung vorgelegt. Mitglied des Aufsichtsrates ist auch ein Vertreter des Gesellschafters.</p>
<p>III.6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Zielvereinbarung 	<p>Es haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden, und zwar am 18.04., am 26.09. und am 05.12.2016. Ein Aufsichtsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.</p>
<p>III.7 und 8.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	

IV. Interessenkonflikte

IV.1 <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 	IV.2 <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Unternehmensinteresses. • Persönliche Interessen. 	IV.3 und 4 <ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats. 	IV.5 <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung. • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen sind nicht getätig worden, so dass keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen vom AR erlassen wurden. 	IV.6 <ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung.
IV.1 <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 			<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Werbungsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.</p>	
			<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.</p>	
			<p>Die Gesellschaft ist Mitgesellschafterin der IGA Berlin 2017 GmbH (IGA GmbH) und stellt gem. § 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag IGA GmbH einen von zwei Geschäftsführern. Diese Funktion hat der Geschäftsführer aufgrund des Gründungs-Gesellschafterbeschlusses vom 24.06.2010 übernommen. Mit Beschluss vom 07.03.2011 hat der Aufsichtsrat der IGA GmbH dieser Personalunion mit der Grün Berlin zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Grün Berlin GmbH hat mit Beschluss vom 25.03.2011 der Übernahme der Geschäftsführertätigkeit für die IGA GmbH ebenfalls zugestimmt. Der Prokurst hat mit Wirkung vom 10.05.2010 die Geschäftsführung der Grün Berlin Service GmbH übernommen. In dieser Funktion nimmt er neben seinem Hauptamt zusätzlich die Geschäftsleitung des Landesbetriebes Krematorium Berlin war. Die Grün Berlin GmbH hat am 05.12.2012 die Grün Berlin Stiftung er-</p>	

IV.6		<p>richtet, die am 10.12.2012 durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz anerkannt wurde. Der Geschäftsführer sowie der Prokurst der Grün Berlin GmbH sind als Vorstand der Stiftung berufen. Eine entsprechende Abstimmung ist mit dem Aufsichtsrat im Vorfeld erfolgt.</p>
IV.7	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige. 	<p>Keinen Mitgliedern der Geschäftsleitung und keinen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden Darlehen gewährt.</p>
V. Transparenz		
V. 1 und 2		<p>Tatsachen etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit für die Jahresplanung/für die Mittel bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über das Unternehmen im Internet.
		<p>Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwe sentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.</p> <p>Allgemeine Unternehmensinformationen sowie die Jahresabschlüsse wurden und werden auch über das Internet unter www.gruen-berlin.de veröffentlicht. Des Weiteren werden Informationen über das Unternehmen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht.</p>
VI. Rechnungslegung		
		<p>Der Jahresabschluss 2016 wurde zum 31.03.2017 entsprechend der anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Der Jahresabschluss 2016 wird durch die Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Monat Mai 2017 geprüft. Der Jahresabschluss wird dem Gesellschafter nach erfolgtem Aufsichtsratsbeschluss vorgelegt. Zwischenberichte in Form von Halbjahresberichten wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsleitung erörtert.</p>
VI. 1 bis 3		<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. • Erörterung der Zwischenberichte

VII. Abschlussprüfung

VII.1 <ul style="list-style-type: none"> Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe. 	<p>Der Aufsichtsrat erhält vom Abschlussprüfer die Erklärung, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - mit dem Unternehmen/seinen Organen Mitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.</p>
VII.2 <ul style="list-style-type: none"> Erteilung des Prüfungsauftrages und Honorarvereinbarung 	<p>Die Roever Broemer Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde zur Abschlussprüferin der Grün Berlin GmbH für das Geschäftsjahr 2016 bestellt. Der Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Verfahren erfolgte am 25.01.2017.</p>
VII.3 <ul style="list-style-type: none"> Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. 	<p>Es wurde über keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, da wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung nicht vorgelegen haben.</p> <p>Der Abschlussprüferin sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</p>
VII.4 <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss. 	<p>Die Abschlussprüferin wird in der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen. Über die Prüfung der Jahresabschlusses 2015 wurde in der 57. Aufsichtsratssitzung der Grün Berlin GmbH am 26.09.2016 berichtet, an der die Abschlussprüferin teilgenommen hat.</p>